

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

Nr.: 03 59602 Rüthen, 08.07.2021 27. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 22.06.2021 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 "Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße" der Stadt Rüthen im Parallelverfahren	23
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 05.07.2021 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Krankenhausgelände" der Stadt Rüthen	25
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 05.07.2021 Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege von Grabstätten im Bereich der städtischen Friedhöfe	30
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 14.06.2021 Haushaltssatzung der Stadt Rüthen für das Haushaltsjahr 2021	31
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 29.06.2021 Satzung der Stadt Rüthen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der "Offenen Ganztagsgrundschule" und der "Randstundenbetreuung"	35
06	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.05.2021 Flurbereinigungsverfahren Bördebäche Soest/Hamm	41
07	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Geologischer Dienst NRW Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	46

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 "Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße" der Stadt Rüthen im Parallelverfahren

hier:

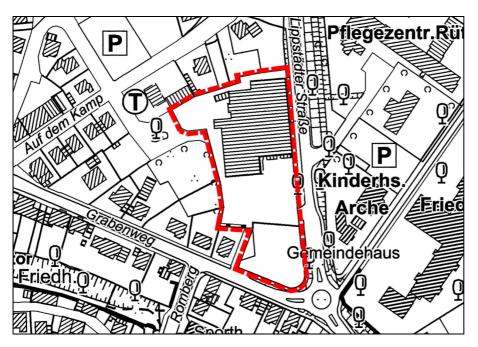
- Einleitungsbeschluss
- Beschluss über die Form der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, unterschiedliche Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
- a) Beschlüsse zur Einleitung der Verfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 "Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße" der Stadt Rüthen

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 die Einleitung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 "Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße" der Stadt Rüthen im Parallelverfahren beschlossen.

Ziel der Verfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsflächen der in dem Plangebiet vorhandenen Einzelhandelsbetriebe eines Lebensmittel-Vollsortimenters (Edeka) und eines Lebensmittel-Discounters (Aldi).

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist dazu eine vorhandene Verkaufsflächenbegrenzung vom aktuell 2.000 m² auf zukünftig 2.380 m² auszuweiten.

Auf Ebenen des Bebauungsplanes ist neben der Verkaufsflächenausweitung u.a. eine Vergrößerung überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich.



Lageplan des Bebauungsplanes sowie des Geltungsbereiches der FNP Änderung

Die Beschlüsse zur Einleitung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 "Einzelhandelsstandort werden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadtvertretung Rüthen am 27.04.2021 wurde des Weiteren beschlossen, dass die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in Form einer Bekanntmachung der Planungsziele und -inhalte im Amtsblatt der Stadt Rüthen und im Internet stattfinden soll.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Entwürfe zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen mit Begründung sowie zum Bebauungsplan RT Nr. 33 "Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße" der Stadt Rüthen in der Zeit

vom 08.07.2021 bis 26.07.2021 einschließlich

auf der Homepage der Stadt Rüthen unter

https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuellebeteligungsverfahren.html

einsehbar sind.

Parallel dazu werden die Planungsunterlagen ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Amtsblattes für den o.g. Zeitraum bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, im Erdgeschoss Zimmer 14 (Pinwand gegenüber), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgehängt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung.

Die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes RT Nr. 33 "Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße" der Stadt Rüthen bestehen aus dem Planentwurf, der Begründung und der Geräuschimmissions-Prognose nach TA Lärm zur Erweiterung Edeka / Aldi.

Für beide Planverfahren werden umweltfachlichen Beiträge erstellt.

Rüthen, 22.06.2021

3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Krankenhausgelände" der Stadt Rüthen

hier: - Beschluss zur Einleitung der 3.Änderung

- Offenlegung

a) Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2 Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 4 "Krankenhausgelände" der Stadt Rüthen

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 29.06.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 4 "Krankenhausgelände" der Stadt Rüthen beschlossen.

Der Bebauungsplan RT Nr. 4 vom 29.01.1968 war planungsrechtliche Grundlage für die bereits 1958 genehmigten Gebäude des Marienhospitals auf dem Schneringerberg in Rüthen.

Auf einer großzügig bemessenen Baufläche innerhalb des (stadteigenen) Krankenhausgeländes konnten auf Basis dieses Bebauungsplanes bis zu 4-geschossige Baukörper für das eigentliche Hospital sowie 2-geschossige Ärztehäuser genehmigt werden.

Die Zielsetzung dieses Bebauungsplanes passte nicht mehr, als im Jahr 1976 die Krankenhausnutzung endete. Die Gebäude wurden anschließend als Schwesternwohnheim für die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vincenz von Paul (vorher auch Träger des Krankenhauses) einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt, die wiederum bis Ende 2012 andauerte. Zu diesem Zeitpunkt wechselten die letzten Schwestern in andere Einrichtungen des Ordens

Die Rüthener Ordenseinrichtungen stand eine Zeitlang leer, wurde aber weiter instandgehalten.

Später wurde aufgrund einer angestrebten Nutzung als Seniorenheim mit entsprechenden Pflegeeinrichtungen die 2. Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt. Im Ergebnis wurde die passende bau- und planungsrechtliche Grundlage für das seinerzeit vorgesehene Alten- und Pflegeheim geschaffen.

Diese Nutzung kam dann doch nicht zum Tragen, weil die Immobilie stattdessen vom Land NRW in der Zeit vom 26.09.2014 bis Ende April 2021 für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden genutzt wurde.

Diese Nutzung ist nunmehr beendet und die Grundstücke wurden an einen Investor veräußert, der wiederum als Hauptnutzung das schon planungsrechtlich gesicherte Ziel einer Seniorenwohneinrichtung anstrebt. Zusätzlich sollen allerdings die Räumlichkeiten im Untergeschoss mit direkten Zugängen zum Außenbereich als Kindertagesstätte genutzt werden. Mit der Stadt Rüthen wurden entsprechende Mietverträge abgeschlossen.

Dieses 2. "Standbein" ist allerdings durch die rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 4 "Krankenhausgelände" nicht abgedeckt.

Aus diesem Grund soll eine abermalige Planänderung erfolgen, welche die zulässige Nutzungsart entsprechend ergänzt. Die mit diesem Verfahren angestrebte Nutzungsart lautet:

Sondergebiet für "Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen"

Ansonsten bleiben die mit der 2. Änderung getroffenen Planfestsetzungen unverändert.

Auch die 3. Planänderung umfasst ausschließlich die ursprünglich ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche und damit u.a. kleinere Teilflächen der stadteigenen Parzellen Gemarkung Rüthen. Flur 16, Flurstücke 414 und 420 aber in der Hauptsache das Grundstück der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz zu Paul (zukünftig Generationenpark Rüthen GmbH), Gemarkung Rüthen, Flur 16, Flurstück 498 (groß 20.183m²).

Der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 4 der Stadt Rüthen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bei der 3. Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 4 der Stadt Rüthen handelt es sich um einen so genannten "Bebauungsplan der Innenentwicklung", da es hier um eine Wiedernutzbarkeit von Flächen bzw. vorhandenen Gebäuden auf begrenztem Raum geht.

Gemäß § 13a BauGB können "Bebauungspläne der Innenentwicklung", d.h. solche für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im <u>beschleunigten</u> Verfahren aufgestellt werden.

Nach § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur dann aufgestellt werden, wenn die darin festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung weniger als 20.000 m² beträgt. Auch darf der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls) oder die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

In dem beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend. Auch gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass im beschleunigten Verfahren auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden kann.

Es wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 4 "Krankenhausgelände" der Stadt Rüthen <u>im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll</u>.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Von der gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erforderlichen frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden mit entsprechender Erörterungsmöglichkeit kann bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung abgesehen werden. Diese in § 13a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 BauGB eröffnete Möglichkeit wird im vorliegenden Fall angewandt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der unmittelbaren Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs.2 BauGB.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 4 "Krankenhausgelände" der Stadt Rüthen mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.08.2021 bis 03.09.2021 einschl.

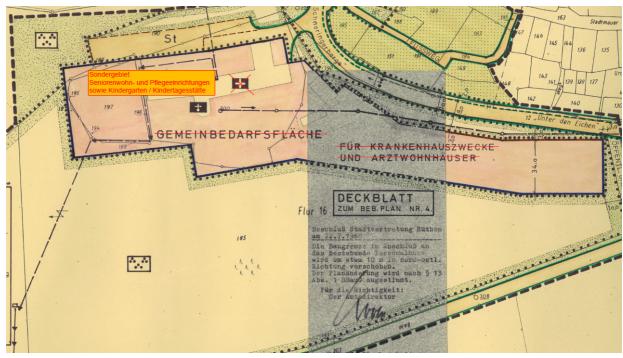
bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung im Erdgeschoss Zimmer 14 (Pinwand gegenüber), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Zeitgleich werden die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Rüthen unter https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteligungsverfahren.html veröffentlicht.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.





Auszüge aus dem Ursprungsplan mit Eintragung der geänderten Nutzungsart in Plan und Legende

Zu dem Plangebiet liegen nur wenige umweltbezogene Informationen in Bezug auf die wesentlichen Schutzgüter vor

Schutzgut Mensch:

keine Informationen zu Lärm- und Geruchsbelastungen; Lärmgutachten oder Geruchsgutachten

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Informationen zu Tieren und Pflanzen sowie zu den vorgefundenen Biotoptypen im Rahmen kommunaler Forstbetriebskarten und ggf. der Unterlagen zur Landschaftsschutzgebietsverordnung im Kreis Soest.

Aufgrund der Planart kein naturschutzrechtliches Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen oder speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen, Biotopkartierungen, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen.

Schutzgut Fläche:

Informationen zum Flächenverbrauch; zu wirksamen und rechtskräftigen Bauleitplänen der Gemeinde können über das Siedlungsflächenmonitoring und andere Datenbanken der Stadt abgeleitet werden

Schutzgut Boden:

Informationen zu der Wertigkeit und Schutzwürdigkeit der Bodentypen sowie Baugrunduntersuchung wurden nicht explizit abgefragt, da es um Bauen im Bestand geht. Zu Bodenverunreinigungen und Altlastenverdachtsflächen wird auf das GIS des Kreises Soest verwiesen. Dort liegen keine Verdachtsflächen vor.

Schutzgut Wasser:

Informationen zum Grundwasserschutz und den Oberflächengewässern liegen nicht vor; Nachweise der Versickerungsfähigkeit und Konzepte zur Oberflächenwasserbeseitigung werden ggf. auf Baugenehmigungsebene gefordert. Aktuell gibt es für die Gebäude genehmigte Anschlüsse an die Kanalisation, Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungs- und Überschwemmungsverdachtsgebiete etc. sind aus dem GIS des Kreises Soest ersichtlich, sind hier aber ohne Belang

Schutzgut Luft:

Informationen zu Kaltluftentstehungsbereichen und -schneisen liegen nicht vor.

Schutzgut Klima:

Informationen zu den Klimafunktionen; Gutachten zur lokalen Klimaentwicklung liegen nicht vor.

Schutzgut Landschaft:

Es liegen keine Informationen zum Orts- und Landschaftsbild, keine Landschaftsbildanalyse, kein Hinweis auf landschaftliches Vorbehaltsgebiet, und auch kein Landschaftsplan vor.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Informationen zu den Kulturgütern; Listen der Denkmale und Bodendenkmäler sind bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rüthen einzusehen. Es liegt bei diesem Verfahren keine Betroffenheit vor.

Im Fall der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 4 "Krankenhausgelände" wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen, Ein

Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind hier nicht erforderlich. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB) ist nicht anzuwenden.

Die Voraussetzung dafür, nämlich dass durch die vereinfachte Änderung im beschleunigten Verfahren kein Vorhaben ermöglicht wird, welches einer UVP-Pflicht unterliegt, ist hier gegeben. Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in keiner Weise tangiert.

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, erfolgt parallel nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Rüthen, 05.07.2021

Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege von Grabstätten im Bereich der städtischen Friedhöfe

Die Gräber auf folgenden städtischen Friedhöfen befinden sich in einem ungepflegten Zustand:

Friedhof Rüthen: Grabfeld E2, Nr. 27

Grabfeld E6, Nr. 01 Grabfeld E6, Nr. 64 Grabfeld E7, Nr. 47 Grabfeld E7, Nr. 70 Grabfeld L2, Nr. 19 Grabfeld L2, Nr. 25 Grabfeld L2, Nr. 27

Grabfeld W1, Nr. 005-006 Grabfeld W1, Nr. 069-070

Da der Aufenthaltsort der Nutzungsberechtigten der vorgenannten Grabstätten nicht zu ermitteln ist, werden diese hiermit aufgefordert, umgehend, spätestens bis zum 08.10.2021, die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege der Grabstätten zu veranlassen. Gleichzeitig werden die Nutzungsberechtigten durch Hinweisschilder auf dem Grab zu Pflege aufgefordert.

Bleibt diese Aufforderung unbeachtet, werden die Grabstätten eingeebnet und die auf diesen evtl. befindlichen Grabmale und baulichen Anlagen beseitigt.

Rüthen, den 05.07.2021

Haushaltssatzung der Stadt Rüthen für das Haushaltsjahr 2021

I. Haushaltssatzung der Stadt Rüthen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S.916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020,hat der Rat der Stadt Rüthen mit Beschluss vom 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.438.803 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.623.730 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit		
auf	21.701.379 EUR	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit		
auf	22.456.540 EUR	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit aufdem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf8.310.600 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.000.000 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 225.000 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.000.000 EUR

festgesetzt.

Nr. 03 27. Jahrgang Seite 32

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.184.927 EUR festgesetzt

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

350 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

450 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

445 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen niedrigeren Besoldungsgruppen oder in Stellen der Tariflich Beschäftigten umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen darf der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Haushaltssatzung 2021 stimmt mit dem Beschluss der Stadtvertretung Rüthen vom 11.03.2021 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.03.2021 angezeigt worden.

Die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 11.06.2021 die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erteilt. Das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde damit für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab dem 14.06.2021 im Rathaus der Stadt Rüthen in Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, öffentlich aus und steht dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Dienstzeit: montags - freitags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

montags - mittwochs auch 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr donnerstags auch 13:30 Uhr bis 17.30 Uhr

III. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, den 14.06.2021

Satzung der Stadt Rüthen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an
außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe
im Rahmen der "Offenen Ganztagsgrundschule" und
der "Randstundenbetreuung" vom 29.06.2021

Aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung durch Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 - SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712 - SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Rüthen am 12.05.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rüthen schafft gemeinsam mit den Schulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich im Rahmen der "Offenen Ganztagsgrundschule" und der "Randstundenbetreuung". Die "Offene Ganztagsgrundschule" bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Die "Randstundenbetreuung" stellt ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot auf freiwilliger Basis für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 dar. Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen. Die Betreuung findet durch geeignete Maßnahmenträger statt.
- (2) Die "Offene Ganztagsgrundschule" stellt grundsätzlich eine Betreuung bis 16:00 Uhr sicher. Der Zeitrahmen der Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder im Rahmen der "Randstundenbetreuung" erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11:15 Uhr bis 13:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr.
- (3) Die Angebote der "Offenen Ganztagsgrundschule" und der "Randstundenbetreuung" gelten vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In der "Offenen Ganztagsgrundschule" werden in den Osterferien, den Herbstferien und an drei Wochen der Sommerferien sowie an den unterrichtsfreien Schultagen freizeitpädagogische Angebote unterbreitet. In der "Randstundenbetreuung" wird ausschließlich an drei Wochen der Sommerferien die Betreuung angeboten.
- (4) Die Anzahl der bereitgestellten Betreuungsplätze in der Randstundenbetreuung ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme und über die weitere Betreuung nach einem Schuljahr entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schulträger.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten "Offene Ganztagsgrundschule" und der "Randstundenbetreuung" ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Maßnahmenträger.

§ 2 Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der "Offenen Ganztagsgrundschule" und der "Randstundenbetreuung" erhebt die Stadt Rüthen öffentlichrechtliche Elternbeiträge gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW i. V. m. § 5 Abs. 2 KiBiz. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 5 KiBiz sozial zu staffeln.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt die jeweilige Schule der Stadtverwaltung Rüthen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 3 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraumes

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot "Offene Ganztagsgrundschule" bzw. "Randstundenbetreuung" und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der "Offenen Ganztagsgrundschule" bzw. in der "Randstundenbetreuung" erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Wird das außerunterrichtliche Angebot "Offene Ganztagsschule" bzw. "Randstundenbetreuung" nicht oder nur teilweise genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom 1. Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (5) Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des Schuljahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich.
- (6) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag für die "Offene Ganztagsgrundschule" wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 10. eines Monats fällig.
- (2) Der Beitrag für die "Randstundenbetreuung" wird im Voraus für 10 Monate eines Schuljahres erhoben und ist jeweils am 10. eines Monats fällig. Sofern die Sommerferienbetreuung in Anspruch genommen wird, ist der Beitrag für die "Randstundenbetreuung" für 11 Monate eines Schuljahres zu leisten.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 6 Elternbeitrag

(1) Für den Besuch der "Offenen Ganztagsgrundschule" im Primarbereich und die Betreuung in der "Randstundenbetreuung" sind folgende Monatsbeiträge zu entrichten:

Jahreseinkommen	"Offene Ganz- tagsschule"	"Randstunden- betreuung" bis 13:00 Uhr	"Randstunden- betreuung" bis 14:00 Uhr
bis 15.000 €	20 €	10 €	15 €
bis 31.000 €	55 €	25 €	35 €
bis 37.000 €	65 €	35 €	45 €
bis 43.000 €	75 €	40 €	50 €
bis 50.000 €	85 €	45 €	55 €
bis 56.000 €	100 €	50 €	60 €
bis 62.000 €	120 €	55€	65 €
bis 68.000 €	140 €	60 €	70 €
bis 75.000 €	160 €	65 €	75€
bis 83.000 €	165 €	70 €	80 €
bis 91.000 €	170 €	75 €	85 €
bis 100.000 €	175 €	85 €	95 €
über 100.000 €	200 €	100 €	110€

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an Stelle der Eltern treten, zeitgleich eine Betreuung in der "Offenen Ganztagsgrundschule" oder die "Randstundenbetreuung", so ist für das erste Kind der volle Beitrag des jeweils maßgebenden Tabellenbeitrages zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
- (3) Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

§ 7 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 5 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 8 Erlass des Elternbeitrages

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der bzw. den oder dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 9 Berechnung und Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung für das Kalenderjahr, in dem der Platz in der "Offenen Ganztagsgrundschule" bzw. in der "Randstundenbetreuung" vertraglich in Anspruch genommen wird.
- (2) Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr. Rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen wird der Elternbeitrag endgültig ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab der Inanspruchnahme des Be-

treuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Betreuungsangebot besucht bzw. besucht hat.

- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in die "Offene Ganztagsgrundschule" bzw. in die "Randstundenbetreuung" und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige(n) durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Elternbeitragstabelle in dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/verpflichten.

§ 10 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 11 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Rüthen über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der "Offenen Ganztagsgrundschule" und der "Randstundenbetreuung" tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rüthen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kinder an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der "Offenen Ganztagsgrundschule" und der "Randstundenbetreuung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rüthen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, den 29.06.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude: Stiftstraße 53 59494 Soest

Soest, den 12.05.2021

Tel. 02931/82-5133

Flurbereinigungsverfahren Bördebäche Soest/Hamm

Az.: 6 11 13/1

Anmeldung unbekannter Rechte

Das Gebiet, des mit Flurbereinigungsbeschluss vom13.12.2013 eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens, wurde durch den Teilungsbeschluss vom 20.12.2021 in zwei Gebiete geteilt.

Das Teilgebiet I wurde durch den Teilungsbeschluss sowie zwei Änderungsbeschlüssen durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg Kreis Soest

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Anröchte	Altenmellrich	2	32, 35, 124 - 127
		6	32, 34, 97
(F)	Mellrich	5	183/6
Bad Sassendorf	Bettinghausen	. 2	5
	1	4	136 - 138
, R	Gabrechten	1	24, 29, 51, 54, 64, 65, 79, 81, 88, 89, 110 - 112

27. Jahrgang

Bad Sassendorf	Lohne	1	7
	1	2	115, 116
	. 1	7	32, 115
9		9	25, 26
	1.9	11	727 - 729
		16	1 - 4, 83, 85
	Ostinghausen	9	174, 175
	3.	13	68, 130, 131, 136, 210
	Sassendorf	1	165, 184, 197, 201, 258
	Weslarn	1	37/2, 39, 42/2
w W	w 8	3	64, 295, 296, 317, 319 - 322, 361, 374
Erwitte	Bad Westernkotten	10	157, 158, 160, 161
	Schallern	5	23, 25, 100/22
	Seringhausen	1	63, 71
Lippetal	Brockhausen	1	317
	Diodkiidascii	2	6, 9
		3	172
		4	51/1, 51/2, 84/51, 199, 200, 207, 220, 236, 238, 239, 245 - 250
	Hultrop	1	6
		2	66
		4	65
	Lippborg	12	90, 279, 297 - 300
	Niederbauer	3	200, 230 - 232
	Schoneberg	1	312 - 314, 320 - 323, 385, 397
Rüthen	Drewer	4	68, 123, 133, 134
	Kallenhardt	5	99
		6	31, 554, 671, 680, 689, 699 .
		9	264
	Rüthen	13	46
		16	156
¥:		21	39
Soest	Hattrop	1	351
9 8		3	38, 153
	Meckingsen	1	35
·		3	68, 173
	Paradiese	1	226, 114
1	Soest	1	52, 53
	9	2	123
	Thöningsen	1	62
		10	26
		11	62, 64

27. Jahrgang

Warstein	Allagen	1	155
		10	50
			50, 73, 204, 359, 376, 378 -
	Belecke	5 .	383
-		24	93
Welver	Balksen	1	31, 152, 198, 214, 216, 231
*		2	23, 52, 53, 85 - 91
	Berwicke	2	172 - 176, 181 - 184, 212
		4	190
		5	265, 383
36	Blumroth	4	9
	Borgeln	2	28, 103
8		3	35, 37
		5	89, 208, 209, 346, 387,388, 445
		6	92
	Dinker	3	18, 19, 38, 39, 64 - 68, 71, 72 123, 133, 134, 179, 195, 197, 198
		4	102, 358, 384, 423, 525
	Dorfwelver	1	20/2
		2	238
	Einecke	1	133, 157, 158
		2	28/5, 28/9, 36, 78, 115
	Flerke	4	19, 20, 22, 23, 24, 342 - 345
3	Illingen	3	38, 39, 46, 47
	Klotingen	1	26/1, 145
		3	51, 69, 188
		5	92, 105
	Meyerich	1	1048
	Nateln	1	124
		2	2/1, 143
		5	115
8	Recklingsen	1	213
		2	276, 278, 280, 307, 308
A	Scheidingen	1	33, 189, 193, 338
	Schwefe	1	37, 253, 254
		4	296, 297
		6	31, 202 - 204
	Stocklarn	1	52/3
	Vellinghausen	2	28, 30
Werl	Hilbeck	2	538
	Oberbergstraße	1	168, 197, 201
	Werl	10	312
w)		46	222
	Westönnen	8	33, 36, 67, 161, 162, 236
		9	160, 178

27. Jahrgang

Regierungsbezirk Arnsberg Stadt Hamm

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hamm	Allen	6	87, 118, 135, 136
840	Braam-Ostwennemar	3	32
		10	160/3, 178, 196, 200, 213, 243, 256, 257, 269 - 271, 288, 316, 343, 344, 346, 347, 349, 353 - 360
4		11	333 - 335, 344
	Freiske	3	121 - 124
	Haaren	1 .	71 - 74, 245, 246, 249, 251, 253, 255, 259 - 263
		3	281
/4	Hamm	21	512, 518, 741 - 753
9 T	ķ.	47	1, 70, 81, 123, 126, 130 - 132, 134, 145
10	Norddinker	5 ,	83, 209, 210, 219 - 233, 235 - 255
		6	35
	Osterflierich	1	9, 10
100		8	143 - 147
	Osttünnen	4	193, 194
	V V	5	75, 76, 78, 79, 157, 209, 211
	Süddinker	3	43
*		4 -	81, 82
	30	5	38, 48, 109 - 164
6 4	A	6	58, 63, 91 - 93
	3	7	137
	Uentrop	3	268 - 270
8		6	107/52, 158, 279, 280, 282, 284
n 1 de		8	14, 119 - 122, 125 - 129, 131 134
	Vöckinghausen	2	18, 88 - 91, 130, 131, 133, 134, 153, 154
	Wambeln	1 -	5, 6, 50, 51
	Werries	6	20, 21
	Westtünnen	2	33, 34, 788, 1009, 1010, 1044 - 1047, 1049
4	(4)	7	354, 620

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 450 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde Soest anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/1717946

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: https://www.bra.nrw.de/-357

Im Auftrag

(Barden)

Öffentliche Bekanntmachung

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 400 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm 2019/2020 in den Jahren 2021/2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes 2019/2020 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Mit den Radon-Bodenluftmessungen in den Jahren 2021/2022 wird das Messstellennetz in Nordrhein-Westfalen erheblich verdichtet werden. Damit wird eine noch bessere Datenbasis geschaffen, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon sicher beurteilen zu können.

Zeitraum	Mai 2021 bis August 2022
----------	--------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom GD NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Prisca Weltermann:	weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443